

Reglement



Reglement über die Wasserversorgung der Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung

(Wasserversorgungsreglement RWV)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Versorgungsgebiet	4
Art. 3 Grundsatz	5
Art. 4 Aufgaben der Verwaltung	5
Art. 5 Ergänzende Vorschriften	5
Art. 6 Versorgungspflicht	6
Art. 7 Haftungsausschluss	7
Art. 8 Wasserbezugspflicht	7
Art. 9 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	7
 II. Bezugsverhältnis	 8
Art. 10 Bewilligungspflicht	8
Art. 11 Wasserbezügerin/Wasserbezüger	8
Art. 12 Auflösung des Bezugsverhältnisses	10
 III. Wasserversorgungsanlagen	 10
A. Allgemeines	10
Art. 13 Anlagen zur Wasserversorgung	10
 B. Öffentliche Anlagen	 11
1. Grundsätze	11
Art. 14 Begriffe	11
Art. 15 Erstellung und Kostentragung	11
Art. 16 Beanspruchung privater Grundstücke	11
 2. Hydrantenanlagen und Brandschutz	 12
Art. 17 Erstellung und Kostentragung	12
Art. 18 Betrieb und Unterhalt von Hydranten	13
Art. 19 Löschwasser	13
 3. Wassermesser	 13
Art. 20 Dimensionierung, Standort und Haftung	13
Art. 21 Einbau, Unterhalt und Eigentum	14
Art. 22 Störungen und Revision	14

C. Private Anlagen	15
1. Grundsätze	15
Art. 23 Erstellung und Kostentragung	15
Art. 24 Informations- und Kontrollrecht	15
2. Hausanschlussleitungen	15
Art. 25 Definition	15
Art. 26 Festlegung Anschlusspunkt	15
Art. 27 Baukontrolle und Abnahme	16
Art. 28 Technische Vorschriften	16
Art. 29 Unterhalt und Reparaturen	17
Art. 30 Übernahme Unterhalt an privaten Anlagen	17
Art. 31 Umlagen von privaten Leitungen	18
Art. 32 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen	18
3. Hausinstallationen	18
Art. 33 Definition	18
Art. 34 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation	18
Art. 35 Mängelbehebung	19
Art. 36 Nutzung von Fremd- und Regenwasser	19
IV. Finanzierung und Gebührenerhebung	19
Art. 37 Mittelbeschaffung	19
Art. 38 Grundsätze	19
Art. 39 Tarifzonen	20
Art. 40 Einteilung in die Tarifzonen	22
Art. 41 Anschlussgebühr Grundsätze	22
Art. 42 Berechnung der Anschlussgebühr	23
Art. 43 Betriebsgebühr Grundsätze	23
Art. 44 Berechnung der Betriebsgebühr	25
Art. 45 Gebühr für temporären Wasserbezug	25
Art. 46 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	26
Art. 47 Verwaltungsgebühren und Verrechnung von Leistungen	26
Art. 48 Zahlungspflicht	27
Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht	27
Art. 50 Fälligkeit Rechnungsstellung	27
Art. 51 Mehrwertsteuer	28

V.	Aufsicht und Anforderungen an Installateure	28
Art. 52	Brunnenmeister/Brunnenmeisterin	28
Art. 53	Anforderungen an Installateure	28
VI.	Strafbestimmungen und Rechtsmittel	29
Art. 54	Unberechtigter Wasserbezug	29
Art. 55	Liefereinstellung	29
Art. 56	Rechtsmittel	29
VII.	Ausnahmen	30
Art. 57	Ausnahmen	30
VIII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	30
Art. 58	Übergangsbestimmungen	30
Art. 59	Inkrafttreten	31
	Anhang zur Regelung für Nichtgenossenschafterinnen und Nichtgenossenschafter	32

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das Wasserversorgungsreglement (RWV) bezweckt die Sicherstellung der Versorgung im Versorgungsgebiet der WGR mit Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität.

² Das Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Wasserversorgung.

Art. 2 Versorgungsgebiet

¹ Das RWV gilt innerhalb des Versorgungsgebiets der WGR.

² Das Versorgungsgebiet der WGR umfasst das Gemeindegebiet der politischen Gemeinde Risch und weitere Gebiete, welche unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 2 durch die WGR versorgt werden können.

Art. 3 Grundsatz

¹ Die WGR ist Eigentümerin der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und plant, projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten in ihrem Versorgungsgebiet:

- a) die öffentlichen Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung;
- b) die öffentlichen Leitungen;
- c) die Hydranten im Bereich der öffentlichen Leitungen;
- d) ein Planwerk gemäss den kantonalen Vorgaben über sämtliche öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

² Die WGR veranlasst die Ausscheidung der erforderlichen Schutzzonen zum Schutz ihrer Grund- und Quellwasserfassungen. Diese sind im Zonenplan anzugeben.

³ Die WGR erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeführungsstab in ihrem Versorgungsgebiet die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Mangellagen.

⁴ Die WGR betreibt ihre Wasserversorgung finanziell selbsttragend. Die Einnahmen müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Dazu ist sie ermächtigt, in ihrem Versorgungsgebiet Gebühren und Beiträge zu erheben.

⁵ Die WGR kann mit anderen Wasserversorgungsträgern Vereinbarungen über die Bedingungen der einseitigen oder gegenseitigen Wasserlieferung abschliessen.

Art. 4 Aufgaben der Verwaltung

¹ Die Verwaltung oder eine andere von der Verwaltung bezeichnete Stelle ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung oder mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.

² Die Verwaltung erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine separate Vollzugsverordnung, in welcher insbesondere die Gebührenhöhe und die Ausführungsbestimmungen zum Gebührensystem festgelegt sind. Die Vollzugsverordnung einschliesslich der darin enthaltenen Tarife sind vorgängig zum Erlass durch die Verwaltung von der Generalversammlung der WGR zu genehmigen.

Art. 5 Ergänzende Vorschriften

¹ Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind die Anlagen zur Wasserversorgung sowie die Hausinstallation nach anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Richtlinien des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW), zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.

² Die WGR kann zusätzliche Ausführungs-, Verarbeitungs- und Einbauvorschriften erlassen.

³ Das bezogene Wasser darf nur für den eigenen Bedarf derjenigen Objekte bzw. Grundstücke genutzt werden, für die eine Anschlussbewilligung erteilt wurde. Die Wasserableitung von Wasser zum Gebrauch ausserhalb der angeschlossenen Objekte bzw. Grundstücke sowie der Wasserbezug für Dritte sind gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. g) bewilligungspflichtig.

Art. 6 Versorgungspflicht

¹ Die WGR gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab, soweit die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Anlagen dies erlauben.

² Die Versorgungspflicht erstreckt sich auf die Bauzonen. Die Erstellungs- und Unterhaltskosten sämtlicher Leitungen und Anlagen im nicht eingezonten Gemeindegebiet gehen, abzüglich Beiträge Dritter, zulasten des Gesuchstellers.

³ Die WGR ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeführungsstab, in Not- und Ausnahmefällen Wasser an andere Versorgungsträger oder an die Feuerwehr für den Ernstfall bzw. für Übungszwecke abzugeben.

⁴ Die WGR ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt usw.) oder technischen Bedingungen (z.B. Prozesswasser) Rechnung zu tragen. Technische Bedingungen oder geografische Verhältnisse können den Einbau einer Druckerhöhungsanlage erfordern. Die Planung, Anschaffung, Installation sowie der Unterhalt und Betrieb solcher Anlagen liegen nicht in der Verantwortung der WGR. Sie sind Sache der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Dies gilt insbesondere für Hochhäuser und höher gelegene Bauzonen.

⁵ Bei Wasserknappheit oder zur Verhinderung von Bezugsspitzen kann die WGR Vorschriften über den Wassergebrauch erlassen. Insbesondere kann sie das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben, Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und gewerblich genutzten Wasserspeichern sowie das Autowaschen verbieten oder einschränken.

⁶ Die Befüllung von Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und andere ausserordentlichen Spitzenbezüge sind bei einer Wasserbezugsmenge ab 50 m³ vorgängig der WGR zu melden. Sie kann den Zeitpunkt des Wasserbezugs vorschreiben.

Art. 7 Haftungsausschluss

¹ Die WGR haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern durch Unterbrechungen, Einschränkungen, Druckschwankungen oder Druckschlägen in der Wasserlieferung erwachsen.

² Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung. Anpassungen an Leitungen, Neuanschlüsse und Reparaturen führt die WGR im Normalfall während der üblichen Arbeitszeiten aus, auch wenn dafür längere Lieferunterbrüche notwendig sind.

³ Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhindern.

Art. 8 Wasserbezugspflicht

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer im Versorgungsgebiet der WGR sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.

² Die WGR kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt. Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bereits erfolgt, ist dafür keine Bewilligung für die Aufhebung der Wasserbezugspflicht erforderlich.

Art. 9 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

¹ Verboten sind unter anderem:

- a) das Erstellen einer Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen ohne Bewilligung der WGR;
- b) das Entfernen von Plomben;
- c) das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der WGR;
- d) das Freilegen, Anzapfen, Abändern, Verlegen, Über- oder Unterbauen von öffentlichen oder privaten Anlagen sowie das Beeinträchtigen der Zugänglichkeit zu diesen ohne Bewilligung der WGR;
- e) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wassermesser mit Ausnahme interner Sprinkleranlagen;
- f) jegliche Manipulation an Wassermessern oder deren Zusatzeinrichtungen.

II. Bezugsverhältnis

Art. 10 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an das Netz der Wasserversorgung;
- b) Um-, An- oder Aufbauten von bereits angeschlossenen Gebäuden und Anlagen;
- c) Reparaturen, Unterhaltsarbeiten oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wassermesser;
- d) den Anschluss von zusätzlichen Belastungswerten (z.B. festinstallierte Schwimmbäder usw.);
- e) vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Veranstaltungen, Strassenreinigungen, Bauwasserbezug usw.);
- f) die Wasserentnahme ab Hydranten (ausser für Lösch-, Prüf- und Übungszwecke der Feuerwehr);
- g) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen);
- h) die Installation von Zweikreisssystemen (Regenwassernutzungsanlagen).

² Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten.

³ Der WGR sind die von ihr definierten Gesuchsunterlagen einzureichen.

⁴ Die WGR kann mit der Erteilung der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.

⁵ Die erteilte Ausführungsbewilligung ist objektbezogen und nicht übertragbar. Vor Erteilung der Ausführungsbewilligung an die Installationsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

⁶ Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, wird die Bewilligung gemäss Abs. 1 in die Baubewilligung integriert.

Art. 11 Wasserbezügerin/Wasserbezüger

¹ Als Wasserbezügerin/Wasserbezüger gelten:

- a) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer der angeschlossenen Liegenschaft;
- b) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer, deren Grundstücke durch die Infrastruktur der WGR mit Wasser für Löschzwecke versorgt werden (Hydrantendispositiv);

c) die gemäss Art. 42 Abs. 3 vorübergehend angeschlossenen Objekte sowie Personen und Institutionen, die gemäss Art. 45 temporär Wasser beziehen.

² Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, der WGR jegliche Störungen in der Wasserversorgung wie Wasserverluste, Lecks, Schäden an Leitungen, Wassermessern, Schiebern oder Hydranten sowie voraussichtlich starke Schwankungen der Bezugsmenge sofort zu melden. Störungen in der Hausinstallation nach dem Wassermesser unterliegen nicht der Meldepflicht. Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, im Bedarfsfall ihren jährlichen Wasserverbrauch selbständig abzulesen und über eine Selbstdeklaration anzugeben. Den für die WGR zuständigen Organen ist der Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen zu gewähren, in begründeten Notfällen auch ohne Einwilligung der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

³ Sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger Personengemeinschaften wie beispielsweise eine Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, sind diese durch eine bevollmächtigte Verwaltung zu vertreten.

⁴ Mit dem Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife sowie Vorschriften und Weisungen der WGR als anerkannt.

⁵ Die geschuldeten Gebühren werden direkt den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern in Rechnung gestellt.

⁶ Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer über. Jede Handänderung ist der WGR innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

⁷ Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haften gegenüber der WGR für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen und Hausinstallationen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt und fehlerhafte Installationen der WGR oder Dritten zugefügt werden. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen (z.B. bei Miet- oder Pachtverhältnissen).

⁸ Die privaten Anlagen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die WGR ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger geeignete Massnahmen oder Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

⁹ Es besteht kein Anspruch auf eine Reduktion der Mengengebühr bei hohen Wasserverbräuchen infolge defekter Hausinstallationen gemäss Art. 33.

Art. 12 Auflösung des Bezugsverhältnisses

¹ Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht temporär aufgelöst werden.

² Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die WGR bestimmt den Standort der Netztrennung. Die Kosten für das Abtrennen vom Versorgungsnetz tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

³ Ein Rücktritt vom gesamten Wasserbezug ist der WGR drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.

III. Wasserversorgungsanlagen

A. Allgemeines

Art. 13 Anlagen zur Wasserversorgung

¹ Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen. Als Wasserversorgungsanlagen gelten sämtliche Anlagen bis und mit Wassermesser, die der Wassergewinnung, -aufbereitung, -messung, -förderung, -verteilung, -abgabe und -speicherung dienen.

² Die Anlagen gliedern sich wie folgt in:

- a) öffentliche Anlagen: Anlagen im Besitz der Wasserversorgung, insbesondere
 - die Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen;
 - die Wassermesser;
- b) Anlagen im Besitz der Gemeinde
 - die Hydrantenanlagen (beinhaltet Anschluss an die Hauptleitung, Hydrantenanschlussleitung, Absperrorgan und Hydrant), die von der Wasserversorgung gespiesen werden;
- c) private Anlagen: Anlagen in privatem Besitz, insbesondere
 - die Hausanschlussleitungen inkl. Abzweigstück und Schieber (gemäss Art. 25);
 - die Hausinstallationen ab Hauseinführung exklusive Wassermesser (gemäss Art. 33).

³ Die WGR kann die Einstufung von Leitungen in eine über- oder eine untergeordnete Kategorie verfügen.

⁴ Die WGR legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Anlagen fest.

⁵ Der Zugang zu den Wasserversorgungsanlagen ist durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit zu gewährleisten.

B. Öffentliche Anlagen

1. Grundsätze

Art. 14 Begriffe

¹ Zubringer- bzw. Quellleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung bis zu den Reservoirs oder zu den Versorgungsgebieten bzw. von den Reservoirs bis zu den Versorgungsgebieten. Es besteht üblicherweise kein direkter Anschluss zu den Grundstücken.

² Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Hausanschlussleitungen und Hydranten gespeist werden.

Art. 15 Erstellung und Kostentragung

¹ Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WGR nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

² Die Zuständigkeit und Kostentragung für Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Ersatz der öffentlichen Anlagen liegt vorbehältlich Beiträge Dritter bei der WGR.

³ Die WGR fasst die Beschlüsse:

- a) über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen;
- b) über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
- c) über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

Art. 16 Beanspruchung privater Grundstücke

¹ Werden Zubringer- bzw. Quellleitungen oder Hauptleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit den Eigentümerinnen und Eigentümern ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Leitungsbaurechte abzuschliessen.

Für Leitungsbaurechte innerhalb der Bauzonen werden keine Entschädigungen entrichtet. Bei Leitungsbaurechten ausserhalb der Bauzonen sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemäss den Empfehlungen des Bauernverbands zu entschädigen.

² Mit der Einführung des RWV erhalten diejenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, durch deren Grundstücke ausserhalb der Bauzonen bestehende öffentliche Leitungen der WGR führen, eine Entschädigung für die Durchleitung ab dem Tag der Reglementsinkraftsetzung. Es besteht kein Anspruch auf eine rückwirkende Entschädigung. Die Entschädigung erfolgt gemäss den Empfehlungen des Bauernverbands.

³ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Einbauen von Schiebern und Schächten sowie das Anbringen von Schiebertafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Diese Einrichtungen und Objekte müssen gut sichtbar und zugänglich bleiben.

⁴ Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungsanlagen, namentlich bei erschwertem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die WGR keine Entschädigung. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen von möglichst kurzer Dauer sind und mit den Betroffenen vorgängig abgesprochen werden.

⁵ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die WGR sind berechtigt, bestehende Leitungen nach Übereinkunft zu verlegen.

Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes geregelt ist, durch die Verursacherinnen und Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen. Die WGR kann sich an den Kosten im Rahmen des ihr entstehenden Mehrwerts durch die Erneuerung der von ihr zu unterhaltenden Leitung beteiligen.

⁶ Bei Arbeiten an Anlagen und Hauptleitungen der WGR sowie an Hydranten werden Schäden vergütet. Der Zustand vor der Bauausführung ist wiederherzustellen.

2. Hydrantenanlagen und Brandschutz

Art. 17 Erstellung und Kostentragung

¹ Die WGR erstellt, unterhält und erneuert alle Hydrantenanlagen, die von der Wasserversorgung gespeisen werden.

² Die Hydrantenanlagen werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

³ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die WGR berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Allfällige Kosten einer späteren Verschiebung des Hydrantenstandorts sind, wenn nichts anderes geregelt ist, durch die Verursacherinnen und Verursacher zu tragen.

⁴ Verlangen Wasserbezügerinnen oder Wasserbezüger einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, haben sie die Mehrkosten zu tragen.

Art. 18 Betrieb und Unterhalt von Hydranten

¹ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.

² Die WGR stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind.

³ Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, informiert die WGR sofort die zuständige Feuerwehr.

Art. 19 Löschwasser

¹ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die WGR und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat, ausgenommen einer technisch notwendigen Restmenge, zur Verfügung.

² Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.

³ Die WGR ist nicht berechtigt, ohne die Einwilligung der Feuerwehr über die Wasserreserve für Löschzwecke zu verfügen.

⁴ Steht die Wasserreserve für Löschzwecke während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungsnetz nicht zur Verfügung, meldet die WGR dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr.

3. Wassermesser

Art. 20 Dimensionierung, Standort und Haftung

¹ Die notwendige Dimension, die Art und der Standort der Wassermesser werden von der WGR bestimmt.

² Die WGR kann Wassermesser installieren, welche eine Fernablesung ermöglichen. Die digital ausgelesenen Daten unterstehen der übergeordneten Datenschutzgesetzgebung.

³ Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁴ Die Messeinrichtungen müssen geschützt sein. Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haften für Schäden, die durch sie selbst, durch Dritte oder durch Frost verursacht werden.

⁵ Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden oder ist eine Wasserbezugsstelle auf einem Grundstück ohne Gebäude einzurichten,

wird zulasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger ein Wassermesserschacht erstellt.

Art. 21 Einbau, Unterhalt und Eigentum

¹ Die WGR liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wassermesser) auf ihre Kosten. Das erstmalige Einbauen ist jedoch von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu bezahlen. Das Eigentum des Wassermessers bleibt bei der WGR.

² Vor dem Wassermesser sind ein Absperrventil und ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für deren Einbau obliegen den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

³ Pro Anschluss wird grundsätzlich nur ein Wassermesser eingebaut. Für zusätzliche Wassermesser wird eine Gebühr gemäss Art. 43 Abs. 7 erhoben.

⁴ Der Wassermesser muss spätestens bei der Bauabnahme auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein.

⁵ Der Unterhalt von privat genutzten Wassermesserschächten obliegt den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

Art. 22 Störungen und Revision

¹ Störungen des Wassermessers sind der WGR sofort zu melden.

² Die von der WGR beauftragte Stelle behebt Störungen und revidiert die Wassermesser auf Kosten der WGR.

³ Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihrer Wassermesser verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Wassermesserangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die WGR die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls tragen diese die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger selbst.

⁴ Bei fehlerhafter Wassermesserangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der vier vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 23 Erstellung und Kostentragung

¹ Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger tragen, unter Vorbehalt von Art. 30, die Kosten für die Planung, die Erstellung, den Unterhalt, die Reparatur, die Erneuerung, den Ersatz und den Abbruch der privaten Anlagen.

² Bei gemeinsam genutzten Hausanschlussleitungen tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger die Kosten anteilmässig.

³ Die Hausanschlussleitungen wie auch gemeinsame Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf deren Kosten zu erstellen.

⁴ Werden neue Hausanschlussleitungen an bestehende private Leitungen angeschlossen, haben sich die neuen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger an den geleisteten Vorinvestitionen anteilmässig zu beteiligen.

Art. 24 Informations- und Kontrollrecht

¹ Die zuständigen Organe der WGR sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen, der Hausinstallationen und zur Ablesung des Wassermesserstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.

² Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.

2. Hausanschlussleitungen

Art. 25 Definition

Hausanschlussleitungen verbinden die Hauptleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wassermesserschachtes inklusive Abzweigstück und Schieber. Diese sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Darunter fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

Art. 26 Festlegung Anschlusspunkt

¹ Die WGR bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 10 den Anschlusspunkt an die Wasserversorgung und die Art der Hausanschlussleitung.

² Wird für die Erstellung von Hausanschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich das Leitungsbaurecht, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vorgängig zu der Erstellung schriftlich zu regeln und sich darüber bei der WGR mittels eines Dienstbarkeitsvertrags auszuweisen. Die Leitungsbaurechte sind im Grundbuch einzutragen.

Art. 27 Baukontrolle und Abnahme

¹ Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der WGR einer Druckprobe zu unterziehen und durch die WGR einmessen zu lassen. Die anfallenden Kosten trägt die Bauherrschaft.

² Werden die Bestimmungen in Abs. 1 missachtet, kann die WGR zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung das Öffnen des Grabens auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

³ Kontrollen und Abnahmen der WGR entbinden Dritte nicht von Sorgfaltpflicht und Haftung.

Art. 28 Technische Vorschriften

¹ Für jedes Gebäude mit eigener Hausnummer muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Die WGR kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.

² Anschlüsse für Gebäude mit Nebennutzflächen (Kleinbauten und Anbauten, Schopf, Garagen, Einstellhallen, Tiefgaragen usw.) sowie Brunnen sind nach dem Wassermesser an der Gebäudezuleitung anzuschliessen. Kosten für Erstellung, Unterhalt und Erneuerung von Zuleitungen zu Gebäuden mit Nebennutzflächen tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Der Anschluss solcher Gebäude ist bewilligungspflichtig.

³ Die Hausanschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW sowie den Vorgaben der WGR gemäss Art. 5 Abs. 2 zu entsprechen.

⁴ Jede Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle mit einem Absperrschieber zu versehen. Dies gilt auch bei einer Änderung, Reparatur oder Umlegung der Hausanschlussleitung. Das Absperrorgan ist Bestandteil der Hausanschlussleitung.

⁵ Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist verboten. Allfällige Kosten für Anpassungen gehen zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁶ Die Hausanschlussleitung ist allseitig mindestens 1 m zu überdecken.

⁷ Leitungen unter der Bodenplatte und in Böschungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Ansonsten sind die Zuleitungen in einem Schutzrohr zu führen.

Art. 29 Unterhalt und Reparaturen

¹ Private Anlagen sind, unter Vorbehalt von Art. 30, von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern zu unterhalten.

² Die Anlagen sind so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste und keine nachteiligen Folgen für die WGR oder Dritte auftreten.

³ Festgestellte Mängel sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger in der von der WGR festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die WGR diese Mängel auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.

⁴ Können Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bei Schäden nicht in nützlicher Frist erreicht werden, kann die WGR diese Schäden auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.

Art. 30 Übernahme Unterhalt an privaten Anlagen

¹ Bei Vollersatz und grossen Reparaturen an Hausanschlussleitungen übernimmt die WGR die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz der Wasserleitung, die über CHF 5'000.00 liegen und deren Versicherung der Liegenschaftsbesitzer nicht trägt. Dabei werden keine Kosten für übermässig tiefe Gräben (grösser 1,5 m) und kostspielige Bodenbeläge und Bepflanzungen oder für Schäden an den Leitungen durch Gebäudesetzungen mitgetragen. Diese Arbeiten werden durch den Brunnenmeister begleitet und gemäss Art. 27 abgenommen.

² Die WGR kann, unter Vorbehalt von Abs. 3, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Wasserversorgungsanlagen, die mehreren Grundstücken dienen, in den betrieblichen und baulichen Unterhalt übernehmen.

³ Die Verwaltung hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.

⁴ In Ausnahmefällen kann die WGR die gemäss Abs. 2 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

Art. 31 Umlegungen von privaten Leitungen

Die WGR und die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind berechtigt, bestehende Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind durch die Verursacherinnen und Verursacher der Umlegung zu tragen.

Art. 32 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen

¹ Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, bei geringem Verbrauch durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung zur Verhinderung von Hygieneproblemen sicherzustellen. Wird dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen, kann die WGR die Abtrennung der Hausanschlussleitung anordnen.

² Ungenügend gespülte Hausanschlussleitungen sind nach Massgabe der WGR auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger vom Leitungsnetz abzutrennen.

3. Hausinstallationen

Art. 33 Definition

Hausinstallationen sind alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach der Gebäudeeinführung mit Ausnahme des Wassermessers. Die Hausinstallationen sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Abbruch gehen zu deren Lasten.

Art. 34 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation

¹ Die WGR hat die Berechtigung, Kontrollen zum Schutz der Trinkwasserversorgung durchzuführen. Sie kann dafür Dritte beauftragen.

² Eine Abnahmepflicht durch die WGR besteht insbesondere für folgende Anlagen, sofern eine Verbindung zum Netz der WGR besteht:

- a) Regenwassernutzungsanlagen;
- b) festinstallierte Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.;
- c) wenn Geräte zur industriellen oder gewerblichen Nutzung installiert sind;
- d) Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss;
- e) Druckerhöhungsanlagen.

³ Die WGR entscheidet, ob weitere Anlagen oder Anlageteile einer Abnahmepflicht unterstehen.

Art. 35 Mängelbehebung

¹ Bei Neuinstallationen haben die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger Hausinstallationen, die nicht den geltenden Vorschriften entsprechenden, auf ihre Kosten sofort anzupassen.

² Ändern sich die geltenden Vorschriften, so können die in diesem Zeitpunkt bestehenden Hausinstallationen bis zur nächsten Reparatur oder Anpassung, jedoch maximal für fünfzehn Jahre seit Inkrafttreten der neuen Vorschriften, weiterbetrieben werden. Die Anpassungen an die geltenden Vorschriften gemäss den Weisungen der WGR haben die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf eigene Kosten vorzunehmen.

Art. 36 Nutzung von Fremd- und Regenwasser

¹ Die Nutzung von Fremd- und/oder Regenwasser bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist so zu gestalten, dass ein Rückfluss in das Netz der WGR ausgeschlossen werden kann.

² Entnahmestellen und Leitungen von Fremd- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.

IV. Finanzierung und Gebührenerhebung

Art. 37 Mittelbeschaffung

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen und der gemäss Art. 30 in den Unterhalt übernommenen privaten Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, Baukostenbeiträge, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Gebäudeversicherung, Erträge aus Versicherungsleistungen, Eigentümerbeiträge bei Brüchen von Hausanschlussleitungen sowie allfällige Beiträge der politischen Gemeinde.

Art. 38 Grundsätze

¹ Die WGR erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmern, welche öffentliche Anlagen der Wasserversorgung beanspruchen, Anschlussgebühren und jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren).

² Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der bezogenen Frischwassermenge.

³ Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet.

Art. 39 Tarifzonen

¹ Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen oder von den öffentlichen Anlagen mitprofitierenden (z.B. Löschwasser durch das Hydrantendispositiv) Grundstücke oder Teilgrundstücke in eine Tarifzone eingeteilt. Den Umfang des öffentlichen Hydrantendispositivs legt die Verwaltung in der Vollzugsverordnung fest. Die Tarifzoneneinteilung ergibt sich aus der Tarifzonenengrundeinteilung, welche über Abzüge und Zuschläge verursachergerecht korrigiert wird.

² Die Tarifzonenengrundeinteilung sowie die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Tarifzonen werden gemäss nachfolgender Tabelle und gemäss Abs. 3 festgelegt. Bei der Festlegung der Tarifzonenengrundeinteilung werden alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt.

Tarifzonen- grundeinteilung	Erläuterung	Gewichtungs- faktor (TGF)
NZ	Nullzone: Grundstücke ohne direkten oder indirekten Anschluss (ausserhalb Hydrantendispositiv) am öffentlichen Wasserversorgungssystem	0.0
BZ (Brandschutzzone)	Grundstücke, die nur vom Brandschutz durch das Hydrantendispositiv profitieren	0.3
1	Sport-, Freizeit, Garten- und Friedhofsflächen usw.	0.5
2	Grundstücke mit Gebäuden mit Nebennutzflächen (Kleinbauten und Anbauten, Schopf, Garagen, Einstellhallen, Tiefgaragen usw.).	0.8
3	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	1.2
4	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	1.6
5	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	2.0
	2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen	
	3. Grundstücke mit öffentlichen Bauten auf maximal drei Geschossen	
6	Grundstücke mit dreigeschossigen Bauten mit Wohn-, Gewerbe- oder öffentlicher Nutzung und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	2.5

Tarifzonen- grundeinteilung	Erläuterung	Gewichtungs- faktor (TGF)
7	Grundstücke mit viergeschossigen Bauten mit Wohn-, Gewerbe- oder öffentlicher Nutzung	3.0
8	Grundstücke mit fünfgeschossigen Bauten mit Wohn-, Gewerbe- oder öffentlicher Nutzung	3.5
9	Grundstücke mit sechsgeschossigen Bauten mit Wohn-, Gewerbe- oder öffentlicher Nutzung	4.0
10	Grundstücke mit siebengeschossigen Bauten mit Wohn-, Gewerbe- oder öffentlicher Nutzung	4.5
11	Grundstücke mit achtgeschossigen Bauten mit Wohn-, Gewerbe- oder öffentlicher Nutzung	5.0
12	Grundstücke mit neungeschossigen Bauten mit Wohn-, Gewerbe- oder öffentlicher Nutzung	5.5
13	Grundstücke mit zehngeschossigen Bauten mit Wohn-, Gewerbe- oder öffentlicher Nutzung	6.0

³ Ab mehr als zehngeschossigen Bauten mit Wohn-, Gewerbe- oder öffentlicher Nutzung wird die Tabelle in Abs. 2 für jedes weitere Geschoss linear weitergeführt: Dabei steigt die Tarifzonengrundeinteilung pro weiteres Geschoss um eine Tarifzone an. Der Gewichtungsfaktor steigt bis und mit neunzehngeschossigen Bauten mit Wohn-, Gewerbe- oder öffentlicher Nutzung pro weiteres Geschoss um 0.4 an. Ab zwanziggeschossigen Bauten mit Wohn-, Gewerbe- oder öffentlicher Nutzung steigt der Gewichtungsfaktor nur noch um 0.3 pro weiteres Geschoss an.

⁴ Die Tarifzonengrundeinteilung gemäss Abs. 2 und 3 wird über Zuschläge und Abzüge, die die Verwaltung in der Vollzugsverordnung festlegt, verursachergerecht korrigiert. Für die Tarifzoneneinteilungen aufgrund von Zuschlägen werden die Tarifzonen und Gewichtungen gemäss Abs. 3 weitergeführt.

a) Insbesondere folgende Umstände können zu Zuschlägen führen:

1. im Verhältnis zu deren Nutzung kleine Fläche;
2. überdurchschnittliche Bewohnbarkeit;
3. hohe Nutzungsintensität;
4. überdurchschnittliche Anforderungen an die Bereitstellung;
5. zusätzlicher Brandschutz;
6. Belastungsspitzen.

b) Insbesondere folgende Umstände können zu Abzügen führen:

1. im Verhältnis zu deren Nutzung grosse Fläche;
2. unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit;
3. geringe Nutzungsintensität;
4. kein Brandschutz.

⁵ Die Tarifzoneneinteilung kann maximal +/- 8 Tarifzonen von der Tarifzonen-grundeinteilung abweichen. Die tiefst mögliche Einteilung von an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen oder von den öffentlichen Anlagen mitprofitierenden Grundstücken oder Teilgrundstücken ist die Tarifzone 1. Grundstücke, die nur vom Hydrantendispositiv mitprofitieren, werden in die BZ eingeteilt.

Art. 40 Einteilung in die Tarifzonen

¹ Die WGR oder eine durch sie beauftragte Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.

² Werden bauliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen, ein Grundstück umparzelliert oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die WGR bzw. die von ihr beauftragte Stelle die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonen-gewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

³ In Ergänzung zu Abs. 2 kann die WGR eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

Art. 41 Anschlussgebühr Grundsätze

¹ Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Sie wird aufgrund der tarifzonen-gewichteten Fläche gemäss Art. 42 berechnet. Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurden, die aber neu gemäss Art. 40 Abs. 2 einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder bei denen eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.

³ Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 43 Abs. 4 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungssystem aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden (beispielsweise nicht angeschlossene Grundstücke innerhalb des Hydrantendispositivs).

⁴ Werden Bauten oder Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Wasserversorgungsanlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

⁵ Für Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur- und Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden. Die Verwaltung regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 42 Berechnung der Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{array}{ll} \text{Tarifzonengewichtete Fläche} & = \text{GF} \cdot \text{TGF} \\ \text{Anschlussgebühr} & = \text{GF} \cdot \text{TGF} \cdot \text{AK} \end{array}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 46

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

AK = Anschlussgebührenansatz (Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche)

² Der Betrag (AK) pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen abzüglich der Subventionen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen CHF 6.00 und CHF 25.00. Diese Bandbreite wird mit dem Schweizerischen Baupreisindex für Tiefbau der Region Zentralschweiz indexiert. Grundlage bildet der Baupreisindex von 112.3 Punkten, Stand Oktober 2024 (Basis Oktober 2020 = 100 Punkte) .

³ Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde, vorübergehend angeschlossene Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100%. Von dieser Anschlussgebühr ausgenommen ist der Wasserbezug. Die Verwaltung regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.

⁴ Der Betrag gemäss Abs. 2 wird von der WGR mindestens alle fünf Jahre überprüft und, soweit notwendig, angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

Art. 43 Betriebsgebühr Grundsätze

¹ Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.

² Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche),
- b. Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenes Wasser.

³ Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 40 % und über die Mengengebühr ungefähr 60 % der Betriebskosten der öffentlichen Wasserversorgung decken.

⁴ Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Fläche. Auch mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an den Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der öffentlichen Wasserversorgung beziehen (z.B. Hydrantendispositiv), werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.

⁵ Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Wasserverbrauch der abgelaufenen Ableseperiode.

⁶ Sind für die Berechnung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt die WGR den zu verrechnenden Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die WGR kann die Installation von Messanlagen zur Mengenmessung oder in besonderen Fällen auch zur Messung von Tagesspitzenbezügen verlangen.

⁷ Für zusätzliche Wassermesser gem. Art. 21 Abs. 3 wird eine jährliche Gebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr legt die Verwaltung in der Vollzugsverordnung fest.

⁸ Für Industrie-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetriebe, Sportanlagen usw. mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch, Belastungsspitzen oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereich des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen) wird neben der Betriebsgebühr eine Sondergebühr erhoben, welche in der Vollzugsverordnung beschrieben ist. Zudem kann die WGR mit solchen Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern eine vertragliche Vereinbarung abschliessen, in der die Kostentragung von entstehenden Mehrkosten geregelt wird.

⁹ Bei öffentlichen Brunnen kann die WGR den Wasserbezug über eine Pauschale abgelden lassen, deren Höhe die Verwaltung in einer separaten Vereinbarung mit der Gemeinde vereinbaren kann.

¹⁰ Bei geringem Wasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die WGR für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 39 Abs. 4 vornehmen.

Art. 44 Berechnung der Betriebsgebühr

¹ Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = GF \cdot TGF \cdot KG \quad KG = \frac{Q \cdot 40}{F \cdot 100}$$

$$\text{Mengengebühr} = W2 \cdot KW \quad KW = \frac{Q \cdot 40}{W1 \cdot 100}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 46

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

KG = Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche

Q = jährliche Betriebskosten

F = gesamte tarifzonengewichtete Flächen

W1 = gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte Wassermenge

W2 = auf dem Grundstück bezogene Wassermenge

KW = Kosten pro Kubikmeter Wasser

² Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Wasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.

³ Die Grundgebühr liegt zwischen CHF 0.05 und CHF 0.40 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen CHF 0.80 und CHF 4.00 pro Kubikmeter Wasser. Diese Bandbreiten werden mit dem Schweizerischen Baupreisindex für Tiefbau der Region Zentralschweiz indiziert. Grundlage bildet der Baupreisindex von 112.3 Punkten, Stand Oktober 2024 (Basis Oktober 2020 = 100 Punkte).

⁴ Die Betriebsgebührenansätze werden von der WGR mindestens alle fünf Jahre überprüft und, soweit notwendig, angepasst.

Art. 45 Gebühr für temporären Wasserbezug

¹ Die temporäre Wasserabgabe ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

² Die Verrechnungsart der Wasserabgabe (pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt. Zudem sind die Aufwendungen der Wasserversorgung zu decken.

³ Die Gebühr für temporären Wasserbezug sowie für den Bezug von Bauwasser wird durch die Verwaltung in der Vollzugsverordnung festgesetzt.

⁴ Sämtliche Kosten für Erstellung, Unterhalt und Abbruch von provisorischen Einrichtungen für den temporären Wasserbezug gehen voll zulasten der Wasserbezügern und Wasserbezüger.

Art. 46 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

¹ Für grosse Grundstücke, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird für die Gebührenberechnung nicht die gesamte Grundstücksfläche herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine Teilfläche mit der gebührenpflichtigen Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt. Die Verwaltung regelt die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche in der Vollzugsverordnung.

² Bei Mini-Häusern (Tiny Houses), Gartenhäusern, Garagen usw. auf separaten Grundstücken oder Teilgrundstücken wird eine fiktive Parzellierung vorgenommen, wobei die minimale gebührenpflichtige Fläche des Teilgrundstücks 200 m² beträgt.

³ Grosse Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

⁴ Wo sich ein zusammengehörendes Objekt (z.B. Überbauung mit mehreren Wohn- und Nebengebäuden usw.) über mehrere Grundstücke erstreckt, können die beteiligten Grundstücke gemeinsam betrachtet werden.

⁵ Bei Grundstücken mit überwiegender Wohnnutzung, die eine unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche aufweisen und zu deren ordentlicher Nutzung separate nicht angeschlossene Grundstücke gehören (Spielplatz, Grünflächen usw.), wird für die Gebührenberechnung ein Anteil dieser separaten Grundstücke als zusätzliche gebührenpflichtige Fläche angerechnet. Die Verwaltung regelt die Bedingungen und die Aufteilung dieser Fläche in der Vollzugsverordnung.

Art. 47 Verwaltungsgebühren und Verrechnung von Leistungen

¹ Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements wie Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw. erhebt die WGR Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt der Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974 (Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1). Die WGR hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

² Mehraufwand für die erschwerte Ablesung der Wassermesser oder für zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sowie nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen und Informationen können den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügeren verrechnet werden.

³ Für Projektierungsarbeiten hat der Gestaltsteller ein Depot zu leisten. Deswegen Höhe setzt die Verwaltung der WGR fest. Dieses Projektierungsdepot

wird bei der Schlussabrechnung verrechnet. Wird ein Bauvorhaben nicht realisiert, hat der Gesuchsteller die aufgelaufenen Kosten der WGR zu vergüten.

⁴ Die Kosten für Kontrollen und Abnahmen gehen zulasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

⁵ Weitere Aufwendungen für Arbeiten des Brunnenmeisters bzw. der Brunnenmeisterin und/oder der Geschäftsstelle werden gemäss Tarifblatt der Verwaltung, welches sich im Anhang der Vollzugsverordnung findet, in Rechnung gestellt.

Art. 48 Zahlungspflicht

¹ Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung sowie die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c.

² Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (z.B. Abgaben und Gebühren) und für die Kosten der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht ein gesetzliches Pfandrecht.

Art. 50 Fälligkeit Rechnungsstellung

¹ Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung fällig. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet. Zudem wird eine Mahngebühr ab der zweiten Mahnung erhoben, deren Höhe die Verwaltung in der Vollzugsverordnung festlegt.

² Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung aufgrund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft provisorisch verfügt und in Rechnung gestellt. Nach der Schlussabnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 40 Abs. 2 wird die Anschlussgebühr definitiv verfügt. Ergibt sich ein Differenzbetrag zwischen der provisorischen und der definitiven Anschlussgebühr, wird dieser nachgefordert oder zurückerstattet.

³ Ist ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.

⁴ Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.

⁵ Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.

⁶ Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Die Zustellung der Betriebsgebührenrechnung kann an eine bevollmächtigte Verwaltung erfolgen.

⁷ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

⁸ Für Gebühren, Beiträge und Kostenanteile an Hausanschlussleitungen gemäss Art. 30 Abs. 1 können Akontozahlungen und/oder Sicherheitsleistungen eingefordert werden.

Art. 51 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich unter Vorbehalt anderslautender Regelungen exklusive Mehrwertsteuer.

V. Aufsicht und Anforderungen an Installateure

Art. 52 Brunnenmeister/Brunnenmeisterin

Für die Aufsicht und die Wartung der Anlagen kann die WGR einen Brunnenmeister oder eine Brunnenmeisterin einsetzen und an diesen bzw. diese die Verantwortung übertragen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden von der WGR festgelegt und für die Qualitätssicherung in einem Handbuch beschrieben.

Art. 53 Anforderungen an Installateure

¹ Arbeiten an Hausinstallationen darf vornehmen, wer über eine Installationsberechtigung des SVGW verfügt oder eine in der Arbeitsanwendung gleichwertige Ausbildung besitzt.

² Für Arbeiten an Anlagen vor der Hausinstallation wird zudem ein gültiger Ausweis zum Erstellen von PE-Schweissungen für Druckleitungen in der Gas- und Wasserversorgung (z.B. des Verbands für Kunststoffrohre und Rohrleitungsteile, VKR) durch einen ausgebildeten Rohrnetzmonteur ver-

langt. Die fachlich ausgewiesenen Installateure müssen die Richtlinien des SVGW einhalten.

³ Die Installateure haben sich über die Erfüllung der aufgeführten Anforderungen bei der Geschäftsleitung der Wasserversorgung auszuweisen. Die Geschäftsleitung der Wasserversorgung kann die Installationsberechtigung bei Nichteinhaltung der Anforderungen wieder entziehen.

⁴ Die Geschäftsleitung der Wasserversorgung kann für die Installationsberechtigung sowie die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen.

VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 54 Unberechtigter Wasserbezug

Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der WGR ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 55 Liefereinstellung

¹ Die Verwaltung ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung die weitere Abgabe von Wasser einzustellen und nur noch das lebensnotwendige Wasser ab Hydranten oder Laufbrunnen abzugeben, wenn:

- a) der Bezüger/die Bezügerin eigenmächtige Änderungen an den Installationen vornimmt und angeordnete Reparaturen nicht fristgemäss ausführen lässt;
- b) der Bezüger/die Bezügerin rechts- und tarifwidrig Wasser bezieht;
- c) der Bezüger/die Bezügerin seiner Schadenersatzpflicht nicht nachkommt;
- d) der Bezüger/die Bezügerin der Verwaltung oder deren Beauftragten den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert oder verunmöglicht oder auf andere Art gegen Statuten und Vorschriften verstösst;
- e) der Bezüger die Wasserbezugsgebühren nicht bezahlt.

² Die Einstellung der Wasserlieferung befreit den Bezüger nicht von seiner Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der WGR und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 56 Rechtsmittel

¹ Gegen Rechnungen und Verfügungen der WGR kann innert 20 Tagen bei der Verwaltung Einsprache im Sinne des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) erhoben werden.

² Einspracheentscheide der Verwaltung der WGR können gemäss § 40 Abs 1 des VRG durch Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

³ Anwendbar sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

VII. Ausnahmen

Art. 57 Ausnahmen

¹ Die Verwaltung kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

² Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

³ Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Anlagen von Nachbargemeinden oder von anderen Versorgungsträgern mit Wasser versorgt werden, trifft die WGR mit der Nachbargemeinde eine Vereinbarung über die Zuständigkeit für die Gebührenerhebung.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 58 Übergangsbestimmungen

¹ Die Betriebsgebühr wird erstmals Ende März 2028 basierend auf dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement in Rechnung gestellt.

² Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2027 gemäss dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach den bisherigen Statuten beurteilt.

³ Mit Inkrafttreten des Reglements wird jedes angeschlossene bzw. jedes von der Wasserversorgung mitprofitierende Grundstück in eine Tarifzone eingeteilt, dabei dient diese Ersteinteilung als Basis für die Erhebung der künftigen Grundgebühren. Aufgrund dieser Ersteinteilung wird keine Anschlussgebühr fällig. Erst aufgrund künftiger Veränderungen gemäss Art. 40 Abs. 2 kann eine Anschlussgebühr gemäss Art. 41 ff. fällig werden.

Art. 59 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die Statuten der WGR vom 28. März 2011 unter Vorbehalt von Art. 58 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Rotkreuz, 30. März 2026

Namens der Verwaltung

Der Präsident
sig. Urs Holzgang

Die Aktuarin
sig. Ursula Stocker-Rust

Anhang zur Regelung für Nichtgenossenschafterinnen und Nichtgenossenschafter

1. Zweck und Geltungsbereich

Dieses Dokument regelt die Stellung, Rechte und Pflichten von Personen, die Wasser von der Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung (WGR) beziehen oder von deren Wasserversorgungsanlagen profitieren, **ohne Mitglied der Genossenschaft zu sein**.

Es ergänzt das Wasserversorgungsreglement der WGR und ist integraler Bestandteil desselben.

2. Keine Begründung einer Mitgliedschaft

Durch den Wasserbezug, den Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen oder durch die Anerkennung dieses Dokuments wird **keine Mitgliedschaft** in der Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung begründet.

Nichtgenossenschafterinnen und Nichtgenossenschafter erwerben insbesondere:

- kein Stimm- oder Wahlrecht,
- kein Teilnahme- oder Antragsrecht an der Generalversammlung,
- keine sonstigen genossenschaftlichen Mitwirkungsrechte.

3. Anwendbare Erlasse

Für Nichtgenossenschafterinnen und Nichtgenossenschafter gelten ausschliesslich:

- das **Wasserversorgungsreglement** der WGR,
- die **Vollzugsverordnung** zum Wasserversorgungsreglement,
- die jeweils gültigen **Tarife**.

Diese Erlasse regeln das Wasserbezugsverhältnis umfassend und abschliessend.

Die **Statuten der WGR** finden auf Nichtgenossenschafterinnen und Nichtgenossenschafter **keine Anwendung**, da sie ausschliesslich das genossenschaftliche Innenverhältnis regeln.

4. Rechte und Pflichten

Nichtgenossenschafterinnen und Nichtgenossenschafter unterstehen im Rahmen des Wasserbezugs denselben Rechten und Pflichten wie andere

Wasserbezügerrinnen und Wasserbezüger gemäss Wasserversorgungsreglement, insbesondere in Bezug auf:

- Bewilligungs- und Meldepflichten,
- Zutritts- und Duldungspflichten,
- technische Vorschriften,
- Gebühren- und Zahlungspflichten,
- Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen,
- Sanktionen bei Widerhandlungen.

5. Rechtsdurchsetzung und Rechtsschutz

Verfügungen und Rechnungen der WGR gegenüber Nichtgenossenschafterinnen und Nichtgenossenschaftern richten sich nach den im Wasserversorgungsreglement vorgesehenen Rechtsmittelbestimmungen.

Einwendungen gegen genossenschaftliche Beschlüsse im Sinn des Genossenschaftsrechts sind ausgeschlossen.

6. Verhältnis zum Wasserversorgungsreglement

Im Fall von Widersprüchen gehen die Bestimmungen des Wasserversorgungsreglements, der Vollzugsverordnung und der Tarife diesem Dokument vor.

Dieses Dokument dient der Klarstellung und begründet keine weitergehenden Rechte oder Pflichten.

7. Inkrafttreten

Diese Beilage tritt zusammen mit dem Wasserversorgungsreglement in Kraft und gilt für alle bestehenden und künftigen Nichtgenossenschafterinnen und Nichtgenossenschafter.